

Geschäftsverzeichnissnr. 296
Urteil Nr. 52/92 vom 9. Juli 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 18, Absatz 1, 1° des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen, erhoben von der « Société régionale d'investissement pour la Wallonie ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem als Vorsitzender amtierenden Richter J. Wathelet und dem Vorsitzenden J. Delva, sowie den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des als Vorsitzender amtierenden Richters J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 27. Juni 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 1991 bei der Kanzlei einging, erhebt die «Société régionale d'investissement pour la Wallonie», abgekürzt S.R.I.W., gemeinnützige Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, place d'Italie 1, und Verwaltungssitz in 5100 Namur, place Joséphine-Charlotte 19, bte 1, die Domizil wählte in der Kanzlei von RA J.P. De Bandt und RA J. Périlleux, Rechtsanwälte, rue Bréderode 13 in 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18, Absatz 1, 1<sup>o</sup> des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1990.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 28. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes mit am 19. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 23. Juli 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991.

Durch eine am 10. September 1991 erlassene Anordnung hat der Vorsitzende die Frist, innerhalb welcher die Wallonische Regionalexekutive einen Schriftsatz einreichen konnte, bis zum 30. September 1991 verlängert.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16 befindet, und die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, dessen Kabinett sich in 5000 Namur, rue de Fer 42 befindet, haben am 30. August 1991 und am 30. September 1991 mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 7. Oktober 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die S.R.I.W. und der Ministerrat haben am 31. Oktober 1991 beziehungsweise am 5. November 1991 mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 21. November 1991 und vom 25. Mai 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 27. Juni 1992 und bis zum 27. Dezember 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1992 - unter dem Vorsitz des Richters J. Wathelet, da die Vorsitzende I. Pétry sich aufgrund des bevorstehenden Ausscheidens aus ihrem Amt als verhindert erklärt hat - hat der Hof die Sache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 26. Mai 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 5. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. und 7. Mai 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

Zur Sitzung vom 26. Mai 1992:

- erschienen:
- . RA J.P. De Bandt und RA J. Périlleux, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin;
- . RA A. De Bruyn, Rechtsanwalt beim Kassationshof, für den Ministerrat;
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive;
- haben die Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht erstattet;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Gesetzgebung*

Die angefochtene Bestimmung ist Teil mehrerer Maßnahmen über die Umstellungsgesellschaften. Sie ändert die Definition dieser Gesellschaftsform, die für die Anwendung des Wirtschaftssanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 geschaffen wurde. Vor der Änderung durch die angefochtene Maßnahme wurden die Umstellungsgesellschaften durch Artikel 50, 2<sup>o</sup> des genannten Gesetzes vom 31. Juli 1984 als « les sociétés constituées en vue de l'exécution d'un contrat de reconversion et qui ont leur siège social et leur siège d'exploitation dans une zone de reconversion » (die Gesellschaften, die im Hinblick auf die Ausführung eines Umstellungsvertrags gegründet werden und ihren Gesellschafts- und Betriebssitz in einer Umstellungszone haben) definiert. Die angefochtene Bestimmung fügt in diese Definition zwischen den Wörtern « constituées » und « en vue » die Wortfolge « au plus tard le 31 décembre 1990 sur la base d'un contrat introduit avant le 6 décembre 1990 auprès d'une société publique d'investissement visée au 3<sup>o</sup> » (spätestens am 31. Dezember 1990 auf der Grundlage eines vor dem 6. Dezember 1990 bei einer öffentlichen Investitionsgesellschaft, wie sie unter 3<sup>o</sup> vorgesehen sind, eingereichten Antrags) ein.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Die Klägerin führt - ausgehend von der Verletzung des Artikels 6, Par. 1, VI, Absatz 1, P des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung - einen einzigen Klagegrund an. Sie behauptet darin, der nationale Gesetzgeber habe durch die Verabschiedung von Artikel 18, Absatz 1, 1° die Zuständigkeit der Region im Bereich der Wirtschaftspolitik, die die Schaffung eines eigenen Statuts der Umstellungsgesellschaften und die Festlegung ihres Aufgabenbereiches sowie die Reglementierung der öffentlichen Institutionen, die unmittelbar oder mittelbar an der Gründung, Finanzierung und Verwaltung der Umstellungsgesellschaften beteiligt sind, umfaßt, außer acht gelassen.

A.2. Nach Darstellung des Ministerrates zielt Artikel 18, Absatz 1, 1° des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, indem er Fristen für die Gründung der Umstellungsgesellschaften einerseits und für die Einreichung eines Antrags bei einer öffentlichen Investitionsgesellschaft andererseits festsetzt, darauf ab, so wie die anderen, durch diesen Artikel 18 und durch Artikel 19 am Gesetz vom 31. Juli 1984 vorgenommenen Änderungen, die mit der Gründung dieser Gesellschaften und anderer Gesellschaften, die Investitionen in einer Umstellungszone tätigen, verbundenen Vorteile zu verringern.

Nach seinem Dafürhalten gehört das Gesetz vom 31. Juli 1984 in keiner Weise zu dem Bereich, der vom Begriff « Wirtschaftsexpansion » abgedeckt wird. Das genannte Gesetz sei mit der Steuergesetzgebung verknüpft, die weiterhin zum nationalen Zuständigkeitsbereich gehöre, zumindest was die nicht rückerstatteten Steuern, wie beispielsweise die Körperschaftssteuern, betreffe. Die Region besitze keinerlei Zuständigkeit im Bereich der nationalen Steuergesetzgebung. Aus diesem Grunde könne die Gesetzesbestimmung, deren Nichtigerklärung die Klägerin beantragt, nicht eine Verletzung von Artikel 6, Par. I, VI, Absatz 1, 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung darstellen.

A.3. Die Wallonische Regionalexekutive macht geltend, der Staatsrat habe in seiner Stellungnahme vom 18. April 1984 über den Gesetzentwurf, der dem Gesetz vom 31. Juli 1984 zugrunde liegt, klar darauf hingewiesen, daß die steuerlichen Maßnahmen des Projektes nur « Begleitmaßnahmen der auf den Umstellungsvertrag ausgerichteten Hauptreformen » seien. Der nationale Gesetzgeber habe verschiedene Hinweise auf die Verletzung der in der genannten Stellungnahme vom 18. April 1984 enthaltenen Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten nicht berücksichtigt.

Die Wallonische Regionalexekutive fügt hinzu, die steuerlichen Anreize, die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1990 abgeschafft werden, bildeten die Daseinsberechtigung der Umstellungsverträge. Selbst in der Annahme, daß der nationale Gesetzgeber für die Reglementierung gewisser Steuervorteile im wirtschaftlichen Bereich zuständig sei, müsse er diese Kompetenz vernünftig einsetzen, das heißt - erklärt die Wallonische Regionalexekutive - ohne die regionalen Zuständigkeiten zu beeinträchtigen. Dem sei im vorliegenden Fall nicht so.

A.4. Der Ministerrat behauptet in seinem Erwidierungsschriftsatz, die Wallonische Regionalexekutive berufe sich vergeblich auf die Stellungnahme des Staatsrates vom 18. April 1984, da diese Stellungnahme sich auf Bestimmungen beziehe, die nicht Gegenstand der Klage seien. Er bestreitet, daß das Gesetz vom 31. Juli 1984 eine Verletzung der Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten dargestellt habe, da die Verteilungsbestimmung zum damaligen Zeitpunkt nur die *regionale* Planung und die öffentliche Industrieinitiative *auf regionaler Ebene* zuerkannt habe.

Die Gesetzgebung über die Umstellungszonen und die den Umstellungsgesellschaften gewährten Steueranreize gehöre nicht zum Zuständigkeitsbereich der Regionen, insofern diese Anreize sich zum einen auf das nationale Steuerwesen bezögen, aber auch insofern die nationalen Behörden weiterhin für alle Bereiche der Wirtschaftsunion zuständig seien.

Und schließlich gehe aus den Vorbereitungsarbeiten des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 hervor, daß die angefochtene Bestimmung Ausdruck steuerlicher Erwägungen sei, und insbesondere im Hinblick auf das Aufkommen der Körperschaftsteuer.

A.5. In ihrem Erwidernsschriftsatz behauptet die Klägerin, man könne das Instrument der Umstellungspolitik, das sich aus dem Gesetz vom 31. Juli 1984 ergibt, nicht auf die Steueranreize beschränken, die mit dem Abschluß eines Umstellungsvertrags verknüpft sind und hauptsächlich in den Artikeln 58 bis 60 des Gesetzes enthalten sind. Man könne nicht den Mechanismus der mit dem Abschluß eines Umstellungsvertrags einhergehenden öffentlichen Investitionen aus den Augen verlieren. Die hauptsächlichliche Funktion des « Fonds de rénovation industrielle » liege im übrigen darin, Kapitaleinbringungen der öffentlichen Investitionsgesellschaft zu günstigen Bedingungen zu finanzieren.

Nach Ansicht der Klägerin habe die angefochtene Bestimmung nicht eine Senkung oder eine Aufhebung gewisser Steuervorteile zur Folge. Ihre Wirkung sei radikaler, da es sich um eine einfache Abschaffung des gesetzlichen Instrumentes der Umstellungspolitik ab dem 1. Januar 1991 handele.

- B -

B.1. Aufgrund Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 1, 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung gehört die Zuständigkeit der « Wirtschaftspolitik » den Regionen.

Die Vorbereitungsarbeiten dieser Bestimmung und der Wortlaut von Artikel 6, Par. 1, VI des Sondergesetzes zeigen, insgesamt gesehen, daß der Begriff « Wirtschaftspolitik » auf jeden Fall folgendes umfaßt:

1° Die Wirtschaftsexpansionspolitik.

Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 2, 1° sieht jedoch vor, daß « alle von der Region in bezug auf steuerliche Erleichterungen, die der nationalen Steuergesetzgebung unterliegen und in Ausführung der Wirtschaftsexpansionsgesetze gewährt werden, angeordneten Regelungen, der Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde unterliegen »; dies hat - wie dies im Laufe der Vorbereitungsarbeiten erläutert wurde - zur Folge, daß « die Regionen selbstverständlich die Steuern, über die sie voll und ganz verfügen, zur Förderung einer Wirtschaftsexpansionspolitik verwenden können (Begründungsschrift zum Gesetzentwurf zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 8).

Zwecks Aufrechterhaltung der Wirtschafts- und Währungsunion gewährt Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 4, 4° des Sondergesetzes der nationalen Behörde die Befugnis zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Höchstbeihilfen an die Unternehmen im Bereich der Wirtschaftsexpansion, die nur mit dem Einverständnis der Regionen abgeändert werden können.

2° Die Innovationspolitik, unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung durch Artikel 6bis des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen durchgeführt wird.

3° Die Umstrukturierungspolitik.

4° Die öffentliche Industrieinitiative, mit Ausnahme der Nationalen Investitionsgesellschaft, die aufgrund von Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 11° des Sondergesetzes weiterhin zur nationalen Zuständigkeit gehört.

B.2.1. Die Rechtsform der Umstellungsgesellschaft wurde durch das Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984 geschaffen. Sie war ausgelegt als ein Instrument zur Förderung der Industrieumstellung und als Äußerung der öffentlichen Industrieinitiative (Erklärung des Premierministers, Bericht im Namen des Haushaltsausschusses, Dok., Kammer, ordentliche Sitzungsperiode 1983-1984, Nr. 927/27, S. 76-77). Die Umstellungsgesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, die im Hinblick auf die Durchführung eines zwischen Privataktionären und einer öffentlichen Investitionsgesellschaft, die sich am Kapital der genannten Gesellschaft beteiligt, abgeschlossenen Umstellungsvertrags gegründet wird (Artikel 50, 2° bis 7°).

B.2.2. Die Artikel 51 bis 56 des genannten Umstellungsgesetzes stellen in ihrer durch den königlichen Erlaß Nr. 486 vom 31. Dezember 1986 abgeänderten Fassung im Bereich der Finanzierung besondere Regeln einerseits bezüglich der Beteiligung der öffentlichen Investitionsgesellschaften am Kapital der Umstellungsgesellschaften und andererseits bezüglich des progressiven und pflichtmäßigen Rückkaufs der von der öffentlichen Investitionsgesellschaft einbehalten Kapitalanteile durch Privataktionäre vor; sie sehen ebenfalls die Möglichkeit eines Sonderstatuts für die Aktien vor, die der Einbringung der öffentlichen Investitionsgesellschaft entsprechen.

B.2.3. Überdies gewähren andere Bestimmungen des genannten Umstellungsgesetzes Steuervorteile, nämlich einerseits den Privataktionären der Umstellungsgesellschaften beim Rückkauf der Aktien, die die öffentliche Investitionsgesellschaft besitzt (Artikel 58) und andererseits in bezug auf die Registergebühren, die normalerweise auf Kapitaleinbringungen zu zahlen sind (Artikel 60).

B.3. Die Umstellungsgesellschaft stellt in erster Linie einen Mechanismus zur Finanzierung der Industrietätigkeit durch die öffentliche Hand dar; sie gehört somit zum Bereich der öffentlichen Industrieinitiative. Sie stellt keine neue Art einer Handelsgesellschaft dar, deren Regelung gemäß Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 5° des Sondergesetzes der nationalen Behörde obliegen würde. Sie kann auch nicht als ein besonderes Instrument des Steuerrechtes angesehen werden, auch wenn die privaten Wirtschaftssubjekte durch Steuervorteile angeregt wurden, auf die Gründung von Umstellungsgesellschaften zurückzugreifen.

B.4. Es obliegt dem nationalen Gesetzgeber, die den Umstellungsgesellschaften gewährten Steuervorteile, die sich auf nationale Steuern beziehen, abzuändern oder abzuschaffen.

Durch die Verabschiedung der Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen beabsichtigte der Gesetzgeber, in Zukunft die den Umstellungsgesellschaften gewährten Steuervorteile abzuändern oder abzuschaffen (Begründungsschrift des Gesetzentwurfes, Dok., Kammer, ordentliche Sitzungsperiode, 1990-1991, Nr. 1366/1, S. 2, 10 und 11).

Dies ist jedoch nicht der wirkliche Zweck der angefochtenen Bestimmung. Sie beschränkt sich nicht darauf, Gesetze im steuerlichen Bereich zu beschließen; sie gestattet nicht mehr die Gründung von Umstellungsgesellschaften nach dem 31. Dezember 1990.

Auf diese Weise hat der nationale Gesetzgeber Verfügungen in bezug auf ein Instrument der Wirtschaftspolitik getroffen, das der Zuständigkeit der Regionen unterliegt. Seit der am 8. August 1988 vorgenommenen Änderung des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 sind nämlich ausschließlich die Regionen für die öffentliche Industrieinitiative zuständig, außer in bezug auf die Nationale Investitionsgesellschaft.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 18, Absatz 1, 1° des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund derselben zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt worden sind, verstößt, in dem Maße, wie diese Bestimmung sich auf Artikel 50 bis 57 des Umstellungsgesetzes vom 31. Juli 1984 bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 18, Absatz 1, 1<sup>o</sup> des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen, in dem Maße, wie diese Bestimmung sich auf Artikel 50 bis 57 des Umstellungsgesetzes vom 31. Juli 1984 bezieht, für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet